

Leitgedanken für die künftigen Vorstände

Der ehrenamtliche Aufsichtsrat steht in der Kontinuität aller seiner Vorgänger im Ehrenamt. Deren Einsatz auch gerade in schweren Zeiten für den Saarsport werden ausdrücklich gewürdigt und anerkannt. In diesem Sinne werden die Ergebnisse der bisherigen Tätigkeiten aufgenommen und in einer der heutigen Zeit gemäßen Weise fortentwickelt.

Mit dem öffentlich-rechtlichen und regelkonformen Auswahlverfahren zur Benennung von hauptamtlichen Vorständen des LSVS verfolgte der Aufsichtsrat die Absicht, die Basis für eine vertrauensvolle und selbstbestimmte Zukunft des LSVS zu schaffen.

Vor Berufung der LSVS Vorstände gemäß § 5 Abs. 2 LSVS-Gesetz (neu) greifen wir die im zurückliegenden Verfahren besprochenen Kerngedanken unserer Erwartungen für die Zukunft auf:

1. Transparenz in allen LSVS Angelegenheiten

Keine Geheimnisse in Geldfragen

Der LSVS gewährleistet, dass alle Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse so dargestellt werden, dass die Verbandsöffentlichkeit und die allgemeine Öffentlichkeit die Geber und Empfänger wesentlicher Beträge identifizieren kann. Dies hat insbesondere für alle gewährten Zuschüsse/Ausgaben an Gliederungen, Gruppen und Personen, sowie externen Dienstleister zu gelten. Diese sind einem öffentlich zugängigen Register, analog der Veranlassungen der Landesregierung des Saarlandes, aufzunehmen und elektronisch jährlich bereitzustellen.

Die Wirtschaftsergebnisse des LSVS sind analog der Regeln für die Veröffentlichungspflicht von Bilanzen für Unternehmen im Bundesanzeiger auf der LSVS Homepage zu veröffentlichen.

Für das gesamte Personal des LSVS und die Gliederungen des LSVS soll künftig eine Governance Kodex verbindlich Geltung haben, der sich am „Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes“ orientiert.

2. Sport ist unser Auftrag

Wir sind gemeinsam DER Standortfaktor für das Saarland

Das vom Gesetzgeber verabschiedete LSVS Gesetz legt die Entwicklung des Sports im Saarland in die Hände einer mit Autonomie ausgestatteten Körperschaft des Öffentlichen Rechtes des Saarlandes.

Zur Erfüllung dieses Auftrages stellt das Saarland der Körperschaft LSVS jährlich gesetzlich verbriefte Mittel zur Verfügung.

Im Rahmen seiner Autonomie ist es ausdrücklich Angelegenheit des LSVS diese sowie ggf. weiter eingebrachte Mittel dem Saarsport im Sinne einer „Landesgemeinschaft des Sports“ zielgerichtet, transparent und fördernd zu verplanen und zu verwenden.

Wir erwarten nach der Erfahrung der zurückliegenden Jahre einen

„Sportentwicklungsplan für das Saarland“ mit dem Anspruch:

„Wir werden olympisch“ und „Sport tut allen gut“

Hierzu sind flankierende Konzeptionen für Investitionsplanung, Marketing und Partnerkonzepte anzugehen.

Im Gesamtkontext der Region sind selbstverständlich grenzüberschreitende Formate zu berücksichtigen. Ohne dass es im Gesetz ausdrücklich angesprochen wurde, kommt dem LSVS als Dienstleister besondere Bedeutung zu. Letztlich erwarten wir als Ergebnis all dieser Anstrengungen die Schaffung einer dynamischen und gesunden Struktur des Sports im Saarland.

3. Das Team gewinnt immer

Arbeitnehmer und Arbeitgeber

LSVS ist Arbeitgeber und als solcher erwartet der Aufsichtsrat, dass die Zusammenarbeit untereinander so organisiert wird, dass die übergeordneten Belange der Körperschaft, als auch die im Umgang erforderlichen Regeln des Personalvertretungsrechts, einvernehmlich beachtet werden können. Hierzu sollen neben einer modernen Mitarbeiterbindung in verstehbare Prozessabläufe eine gezielte Förderung und Fortbildung alltäglich werden. Der Aufsichtsrat legt größten Wert darauf, dass den Mitarbeitern Perspektiven ermöglicht werden und das Vorschlagswesen aus deren Reihen standardmäßig in die Prozesse des Geschäftsablaufes eingearbeitet werden.

Organe des LSVS

Der Gesetzgeber hat, nach Auswertung der Erfahrungen der Vergangenheit, dem LSVS eine „Verfassung“ mit den drei ausschließlichen Organen der ehrenamtlichen Mitgliederversammlung, dem ehrenamtlichen Aufsichtsrat und dem professionellen Doppelvorstand gegeben. Hiermit werden Aufgabenzuordnungen und Haftungen für die Geschäftsvorfälle geregelt. Insbesondere sollen hierdurch die gemeinschaftlichen Interessen sowie deren Zielerreichung über ggf. bestehende Sonder- oder Partikularwünsche gestellt werden. Beispiel hierfür ist die explizite Bestimmung des Aufsichtsrates als „aufsichtsfachliche Kompetenz“ (§ 7 Abs.1 Satz 2), nicht als in erster Linie Vertretungsorgan von Mitgliedsverbänden.

Eine derartige Struktur erfordert ein fach- und sachfundiertes Zusammenwirken aller Organe und der Mitglieder unter Wahrung der demokratischen Regeln des Respektes vor der Meinung eines anderen.

**Abstimmungsergebnis:
7 Stimmberechtigte, 7 ja**